

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52056](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52056)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Nthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Nthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 30. August.

1848.

N. 70.

Zweimalige Abstimmung über das Staatsgrundgesetz.

Bekanntlich hat die Reichsversammlung eine zweimalige Berathung und Abstimmung über die Grundrechte des Deutschen Volks beschlossen. In der dreißigsten Sitzung trug der Verfassungsaußschuß darauf an und, obgleich einige Stimmen sich dagegen erhoben, nahm die Versammlung den Antrag des Ausschusses an.

Dasselbe möchte aus ähnlichen Gründen unserm Landtage für die Feststellung des Staatsgrundgesetzes zu empfehlen sein. Denn eine schlüssige Abstimmung über das Ganze, nach der Abstimmung über die einzelnen Artikel, wie sie sonst bei neuen Gesetzen Statt findet, ist hier unthunlich, weil ein Staatsgrundgesetz zu Stande kommen muß, und wenn das ganze Gesetz bei der schlüssigen allgemeinen Abstimmung feile, ein neuer Entwurf eingebracht werden müßte.

Eine abermalige Berathung und Abstimmung über jeden Artikel wäre indes wohl nicht erforderlich, vielmehr möchte die Einrichtung am einfachsten und zweckmäßigsten so getroffen werden, daß, nachdem über alle Artikel abgestimmt worden, es jedem Abgeordneten überlassen bliebe, einen Antrag auf Abänderung einer bei der ersten Berathung angenommenen Bestimmung zu stellen, der dann, wenn er die Unterstützung von etwa fünf anderen Deputirten fände, eine neue Berathung und Beschlußnahme über den Abänderungsvorschlag veranlassen müßte.

Die Regierung, welche höchstwahrscheinlich ihre endliche Erklärung über die einzelnen mit ihren Anträgen nicht übereinstimmenden Beschlüsse bis zum Schlusse der ganzen Verhandlung verschoben wird, könnte dann auch noch bei dieser zweiten Berathung Vorschläge zur Erreichung der erforderlichen Vereinbarung machen, und der Landtag dieselben berücksichtigen, ohne von schon definitiv festgestellten Beschlüssen abzugehen.

Der constituirende Landtag in seinem Verhältniß zur Nationalversammlung in Frankfurt.

Seit der Versammlung der Vierunddreißiger haben sich die öffentlichen Verhältnisse Deutschlands wesentlich geändert. Der Bund ist aufgehoben und durch eine Centralgewalt ersetzt, deren Competenz sich bisher zwar auf die Militärsachen und die diplomatische Vertretung im Wesentlichen einschränkt, die aber eine weit größere Bedeutung sich erringen wird, weil sie ihre Befugnisse von der Nationalversammlung herleitet, welche keine einzige von allen Verwaltungs- und Verfassungsfragen von ihrer Wirksamkeit ausschließt. Beide vereinigt, stellt sich Deutschland schon jetzt als einen Bundesstaat dar, und soll dies nicht etwa durch die aufzustellende Verfassung erst werden; sonst könnte man ebenso gut vertheidigen, daß Frankreich eine Republik erst werden



folgte, indem auch dort die Verfassungsurkunde noch bearbeitet wird.

Dies wird der Landtag zu berücksichtigen haben. Während die Vierunddreißiger wesentlich das selbstständige Großherzogthum ins Auge fassen mußten, und nur beiläufig einen ungewissen Blick auf die erwarteten großen Ereignisse in Frankfurt werfen konnten, wird der jetzige Landtag den Gesichtspunkt des Bundesstaats einzunehmen und vor allen Dingen darauf zu sehen haben, wie unser Ländchen sich dem größeren Ganzen auf das passendste einrahmen läßt. Nun ist zwar das große deutsche Verfassungswerk noch sehr in seinen Anfängen begriffen, und bei der endlosen Verwirrung aller innern wie äußern Verhältnisse ist auch dasselbe so schwierig, wie sich kaum etwas in der Geschichte daneben stellen läßt. Es wird daher auf unserm constituirenden Landtag nicht an Debatten, an Beschlüssen und endlichen Bestimmungen fehlen, die sich früher oder später als nutzlos erweisen werden. Denn es giebt kaum einen Punkt der Verfassung, auf welchen nicht die demnächstige Reichsverfassung einen erheblichen Einfluß möglicherweise ausüben kann; ebenso gut aber ist es auch möglich, daß recht vieles den Einzelstaaten überlassen und also von der Reichsverfassung unangefochten bleibt. Diese Ungewißheit über die Zukunft rief bekanntlich gleich zu Anfang der Nationalversammlung den bekannten Raveaux'schen Antrag hervor, der im Wesentlichen dahin ging, daß während der Dauer der Nationalversammlung in den einzelnen Ländern keine constituirende Landtage zusammentreten möchten. Eine solche Maßregel würde nun ohne Zweifel die Arbeit in Frankfurt sehr erleichtert und einer kräftig durchgeführten Centralisation auf das Beste in die Hände gearbeitet haben. Leider aber war die Maßregel auch ebenso unmöglich, wie sie den Sinn der Einheit fördernd schien. Denn sie würde unmittelbar die heillosste Anarchie durch ganz Deutschland verbreitet haben, die man nur durch eine von Frankfurt aus streng durchgeführte Schreckensregierung nach dem Muster des Convents vielleicht hätte bestegen können.

So wurden denn auch wirklich, wie bekannt, in allen Ländern Deutschlands durchgreifende Veränderungen des bisherigen Systems versprochen und in Ständeversammlungen mehr oder weniger vollständig

durchgeführt. In den beiden großen Staaten, Preußen und Oesterreich, traten eigentlich constituirende Reichstage zusammen, und es hat sich seitdem immer deutlicher gezeigt, welche große Schwierigkeiten diese gleichzeitigen Versammlungen der dauernden Begründung des deutschen Bundesstaats in den Weg legen.

Vergleichen Schwierigkeiten hat nun freilich das große Vaterland von dem Werke, welches hier jetzt begonnen wird, nicht eben zu fürchten. Allein bei den vielen Particularinteressen und sonderbündlerischen Bestrebungen, welche in Deutschland immer mehr sich geltend machen, und die am Ende alle Früchte der Märzrevolution wieder in Frage stellen könnten, ist es auch für Frankfurt nicht gleichgültig, wie die Küstenprovinzen gestimmt sind; es könnten sogar im Verlauf der Zeiten Ereignisse eintreten, welche es sehr wichtig erscheinen lassen, ob wir die Küste lässig oder streng zu bewachen und zu schützen gesonnen sind. Noch wichtiger aber ist es für uns, das Verhältniß zum Reich immer vor Augen zu haben, und uns selbst klar zu werden, ob was in Frankfurt beschlossen wird, hier ein geneigtes oder widerwilliges Ohr finden soll, ob wir bereit sind, das große Ziel, den Mittelpunkt aller Bewegungen dieses Jahrs, die wahrhafte in Institutionen ausgeprägte Einheit Deutschlands mit Kraft und Consequenz zu unserm Theile mit zu erstreben, ob wir, was in dieser Hinsicht geschieht, mit Gleichgültigkeit hinnehmen oder wohl gar in der Herrlichkeit des souverainen demokratisch-constitutionellen Staats gegen Deutschland uns zu behaupten geneigt sein möchten. Denn nur durch solch beständiges Aufmerken und Hinhorchen auf den Ort, an welchem sich die große Zukunft Deutschlands zu entwickeln scheint, bildet sich allmählig der wahre politische Sinn, der den Vortheil zu schätzen weiß, einem mächtigen politischen Körper anzugehören, und der es nicht scheut, diesem Vortheil auch die nöthigen Opfer zu bringen. Nur wenn man den innigen Anschluß wirklich will, wenn man ihn mit Bewußtsein und Consequenz selbstthätig anstrebt, ist auf der einen Seite die Kraft des Mittelpunkts, auf der andern die Freiheit der Theile den Provinzen Deutschlands gesichert.

Ist nun also das Verhältniß Oldenburgs zum Bunde der Grundstein unserer Sonderverfassung, so wird es sich auch geziemen, ja es wird sich als

unerläßlich zeigen, daß die Verhandlungen des Landtags von diesem Punkte ausgehen, daß sie zuvörderst dies Prinzip durch die Debatte zur völligen Klarheit gestalten und es durch einen Beschluß feststellen. Dann werden sich die weitem Verhandlungen von selbst vielfach darnach modificiren, und für manche Punkte wird dieser Gang der Debatte leicht von wesentlichem Einfluß sein. So bei der Frage über das Verhältniß der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, über das Verhältniß des Staats zur Kirche, bei der Beto-Frage. Auch wird die Entscheidung über die Ausbringung der durch den dänischen Krieg hervorgerufenen Finanzbedürfnisse sich vielleicht ganz darnach richten, ob man sich klar macht, daß dies ein deutscher Krieg ist, nicht ein Oldenburgischer.

Bestimmter aber würde die gedachte Folge der Verhandlungen durch den Antrag erreicht werden:

daß der Landtag bei der Discussion des Verfassungsentwurfs den allerletzten Paragraphen desselben zuerst erledige.

Dieser §. 223. lautet:

Sobald die allgemeine Verfassung für Deutschland festgestellt ist, soll das gegenwärtige Staatsgrundgesetz, so weit es von derselben abweicht, damit in Einklang gebracht werden.

Die Erläuterungen zu diesem §. sind in einem durchaus auf das große Ganze gerichteten Sinn gehalten, oder scheinen es doch zu sein, wenn man den freimüthigen Ton derselben auf sich einwirken läßt. Zu bedauern ist aber, daß sie sich auf den eigentlichen Hauptpunkt nicht einlassen, nämlich auf die Frage: Wo liegt bei Widersprüchen zwischen der Gesamt- und den Einzelverfassungen die letzte Entscheidung?

Es ist wohl nicht zweifelhaft, daß diese Entscheidung nur in Frankfurt liegen kann, wenn man nicht trotz alles guten Willens doch im Grunde dem Particularismus huldigen und die Souverainetät der Einzelstaaten über die Souverainetät Deutschlands stellen will. Dies geschieht unbedingt, wenn man die Zustimmung zur allgemeinen Verfassung sich schließlich vorbehält, es geschieht auch, wenn man sich die Ausgleichung etwa im Wege des Vertrags zu erreichen dächte. Das Interesse und das Recht Deutschlands verlangt unbedingt, daß die Nationalversammlung nicht neben, sondern über den einzelnen Landständen nicht bloß, sondern auch über den einzelnen

Fürsten Deutschlands steht, und soll etwas Reelles auf dem eingeschlagenen Wege erreicht werden, so muß dieser Satz als das Alpha und Omega der heutigen politischen Praxis durch alle Hindernisse hindurch geltend gemacht, die widerstrebenden Elemente müssen gebeugt, und wenn das nicht geht, gebrochen werden.

Es ist aber um so mehr zu bedauern, daß die Erläuterungen sich über diesen Hauptpunkt nicht erklären, weil der Paragraph des Entwurfs in der That dem Particularismus mehr als zu billigen, und mehr als man ihm auf den ersten Blick ansieht, das Wort redet.

Dies wird sogleich aus der Thatfache klar, daß dieser §., indem er das Verhältniß zu Deutschland offen halten will, doch zugleich selbst schon einen geraden Widerspruch gegen einen Beschluß der Nationalversammlung enthält, und zwar gegen den Beschluß, welcher in Folge des vorhin erwähnten Raveaur'schen Antrags dort gefaßt worden ist.

Ich zweifle nicht, daß dieser Widerspruch nur unabsichtlich durch die zufällige Fassung des §. sich eingeschlichen hat, und will also keinen Vorwurf gegen die Commission aussprechen, allein er ist vorhanden, es ist daher nöthig, daß er aufgedeckt und entfernt werde.

Bekanntlich trat der Abgeordnete Raveaur von Köln gleich in der zweiten Sitzung der Nationalversammlung mit einem Antrage hervor, welcher sich auf die am 22. Mai stattfindende Eröffnung der constituirenden Versammlung in Berlin bezog. Der Wortlaut dieses Antrags war sehr unschuldig, er ging bloß dahin, daß es den zu beiden Versammlungen erwählten Abgeordneten frei stehen solle, beide Wahlen anzunehmen. Die eigentliche Bedeutung dieser Worte aber war die, daß neben der Versammlung zu Frankfurt keine constituirende Versammlungen der einzelnen Länder sollten stattfinden können. So traf der Antrag die wichtigste Principienfrage, das Verhältniß der Einzelsouverainetät zu der des gesammten Deutschlands, und dieser großen Bedeutung gemäß wurde er denn auch in der Debatte behandelt. Zuvörderst wurden in der dritten Sitzung eine Menge Verbesserungsvorschläge gemacht, welche alle direct auf die angeregte Frage gingen, und wurde

dann mit diesen der Antrag an einen Ausschuss verwiesen. Schon nach zwei Tagen, in der fünften Sitzung, konnte angezeigt werden, daß dieser Ausschuss seinen gutachtlichen Bericht erstattet habe, und nachdem derselbe gedruckt und vertheilt worden, kam die Sache am Sonnabend den 27. Mai, in der achten Sitzung, zur Berathung. Diese richtete sich im Wesentlichen nach den vier Anträgen, welche von dem Ausschuss gestellt worden waren. Der gelindeste derselben war ein Minoritätsantrag auf motivirte Tagesordnung, der schärfste wollte in den Beschluß die bekannte Erklärung des Vorparlaments ausdrücklich aufgenommen haben: „daß die Beschlußnahme über die Verfassung Deutschlands einzig und allein der constituirenden Nationalversammlung überlassen sei“, und erklärte consequent die Verfassungen einzelner Staaten und die Beschlüsse der Ständekammern nur insoweit gültig, als sie mit der Gesamtverfassung übereinstimmen. Zwischen diesen Extremen standen noch zwei andere Anträge. Die Majorität des Ausschusses wollte eine Erklärung:

„daß alle Bestimmungen deutscher Verfassungen, welche nach Vollendung des allgemeinen Verfassungswerks mit diesem nicht übereinstimmen, abzuändern und mit der deutschen Verfassung in Einklang zu bringen sind.“

Dagegen beantragte der Abgeordnete Werner:

„daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des letztern als gültig zu betrachten sind, ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet.“

Die Debatten über diese Anträge trugen nicht wenig dazu bei, daß sich die Parteien in Frankfurt fester consolidirten. Sie nahmen einen sehr heftigen Character an, und wenn hierin die in dem großen Körper vorhandne politische Energie sich erfreulich offenbarte, so erhielt dieses den Deutschen so neue Schauspiel doch durch die allseitige Versöhnlichkeit erst seine höchste Weihe. Die Parteien kamen in einem Augenblick reiner Begeisterung für Deutschlands Größe sich auf das Zuverlässigste entgegen, sie erreichten so einen fast einstimmigen Beschluß und gaben diesem dadurch eine Bedeutung, welche selbst der Beschluß der äußersten Linken nicht gehabt

haben würde, wenn er auch eine geringe Majorität erlangt hätte. Leider sind solche Erscheinungen nur Producte einer augenblicklichen idealen Begeisterung, deren kurze Periode vielleicht schon jetzt, bei den immer schärfer zugespitzten Parteirichtungen, gänzlich zu Ende ist!

Der Antrag auf Tagesordnung, bei dessen Begründung u. A. W i n k e seine berühmte Rede vor den 38 deutschen Nationen hielt, fand in der Versammlung kaum Unterstützung, und mit Recht, weil er eine Unsicherheit, einen Zweifel an dem Recht und an der Macht der Versammlung verrieth, wie er derselben durchaus nicht ziemt, und der ihre Wirksamkeit von vorn herein gelähmt haben würde. Der Antrag der äußersten Linken fand ebenfalls keinen großen Beifall, weil er durch seine schroffe Form einen unnöthigen Zusammenstoß mit mächtigen Elementen außerhalb der Versammlung befürchten ließ. Der größte Theil der Versammlung beschäftigte sich damit, den Unterschied zwischen dem Antrage der Mehrheit der Commission und dem Bernerschen herauszustellen. Die Redner waren nun hierüber zwar nicht einig, so sah namentlich Heckscher in dem Bernerschen Antrage nur eine veränderte Form. Je mehr aber die Debatte sich dem Schluß nahte, desto schärfer stellte es sich heraus, daß die Versammlung in beiden Anträgen nicht bloß einen Unterschied erblickte, sondern einen Gegensatz. Daß nämlich der Bernersche Antrag klar und bestimmt der National-Versammlung die Souverainetät zusprechen sollte, der Mehrheits-Antrag aber diese Frage umgehe, das Verhältniß des Ganzen zu den einzelnen Ländern nicht aussprechen wollte, dadurch aber eben die Souverainetät der einzelnen Länder anerkannte. Denn wenn gleich die Verpflichtung derselben ausgesprochen werden sollte, widersprechende Verfassungsbestimmungen mit der deutschen Verfassung in Einklang zu bringen, so wurde doch die Ausführung dieses Beschlusses ganz in die Hände der Ständekammern gelegt, der Berichterstatter erklärte ausdrücklich, daß er diese allein dazu für competent halte, und so fand sich die letzte Entscheidung offenbar in den Händen der Territorien, von deren guten Willen es abhängen sollte, ob und wann und wie weit sie die erforderlichen Abänderungen der Verfassungen für gut fänden. Wenn in den einzelnen

(Fortsetzung im Beiblatt.)

Ständeversammlungen sich keine Majorität für nöthige Abänderungen findet, so können sie eben nicht eingeführt werden und die widersprechenden Bestimmungen bleiben nach wie vor gültig, ohne daß in der gesammten Verfassung Deutschlands sich ein Mittel findet, diesen Wirrwar zu beseitigen.

Daß dies der wahre Sinn des Mehrheitsantrags war, geht aus Heckschers am Schluß der Debatte abgegebenen veröhnlichen Erklärung hervor, wo er den Antrag zurücknimmt, dessen Bedeutung gewesen sei: „die Besprechung und Entscheidung von Prinzipien zu vermeiden, welche zu früh in die Versammlung geschleudert wären.“

Hierauf wurde dann der Bernersche Antrag fast einstimmig zum Beschluß erhoben und damit die Souverainetät der Nationalversammlung ausdrücklich ausgesprochen.

Man kann verschiedner Ansicht sein, ob dies entschiedne Auftreten zweckmäßig war — wiewohl man noch niemals erfahren hat, daß man durch Schwanken, durch unsichere Halbheit, durch Mangel an Selbstvertrauen einen Sieg über einen kräftigen Gegner erkämpft hat — aber der Beschluß steht einmal fest und ist zu respectiren.

Der §. 225. unsers Verfassungs-Entwurfs nun stimmt mit jenem Mehrheits-Antrage fast wörtlich überein. Er drückt daher nicht das richtige Verhältniß zum Gesamtstaat aus, sondern setzt unser Ländchen über denselben, er widerspricht dem Beschluß der National-Versammlung, und ist daher zunächst selbst abzuändern und mit dem letztern in Einklang zu bringen. Wäre dieser Beschluß vom 27. Mai förmlich als Gesetz in ganz Deutschland publizirt, so würde die Annahme des §. 225. sogar nichts weniger enthalten, als eine Auflehnung gegen die Central-Gewalt, die nicht um ein Haar weniger verwerflich sein würde, wie die bekannte hannoversche Ministerial-Erklärung vom 7. Juli. Die unumwundene Anerkennung, welche auch wir der Central-Gewalt schuldig sind, fordert unbedingt die Abänderung des §. 225. dahin:

„Alle Bestimmungen dieser Verfassung, welche mit dem zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke für Deutschland nicht übereinstimmen, sind nur nach Maßgabe des letztern als gültig zu betrach-

ten, ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet.“

Es hat sich übrigens die Stimmung unsers Landes in Beziehung auf die Einheit Deutschlands schon so mannigfach und fest ausgesprochen, daß es gewiß keines weitem Eingehens in die Sache selbst bedarf, um die im Obigen empfohlene Abänderung auch materiell zu begründen. Es ist über die dabei in Betracht kommenden Punkte in dem stenographischen Bericht über die achte Sitzung der Nationalversammlung von allen Seiten ausführlich verhandelt worden, und dazu noch etwas hinzufügen zu wollen, wäre wenigstens jetzt, wo ein Widerspruch in der Sache selbst kaum erwartet werden kann, vergebliche Mühe. Sollte die Verfassung des §. 225. im Entwurf dennoch einen Vertheidiger finden, so werde ich nicht anstehn, meine Ansicht noch weiter zu entwickeln. Zunächst ist indes zu hoffen, daß die Sache baldigst durch einen Beschluß unserer Stände ihre erwünschte Entscheidung findet.

2. 12.

Ueber das bevorstehende Staatsgrundgesetz.

Es sind durch die Presse Stimmen laut geworden *) welche die Aufgabe unsrer constituirenden Versammlung darauf beschränken, nur darüber zu beschließen, was rein provinzieller Natur ist; denn in Frankfurt werde die allgemeine Norm festgestellt, nach welcher sich die Verfassungen der einzelnen Länder gestalten oder umgestalten werden und müssen. Diese Ansicht ist nicht richtig. Die Beschlüsse über die Grundrechte des deutschen Volks, welche die National-Versammlung zu Frankfurt abgeben wird, haben wir als Reichsgesetze anzuerkennen, können aber nicht in das Staatsgrundgesetz aufgenommen werden. Letzteres geht nämlich aus der Vereinbarung zwischen Fürst und Volk hervor. Man kann aber nicht sagen, daß die Beschlüsse der National-Versammlung aus dieser Vereinbarung hervorgegangen sind, und es kann nicht als Vereinbarung angesehen werden, was grade der Vereinbarung zwischen den einzelnen Fürsten und Völkern entzogen ist. Die Frankfurter

*) Neue Blätter Nr. 62. Bremer Zeitung vom 6. Aug. v. J.

Beschlüsse können schon deswegen nicht in das durch Vereinbarung entstandene Staatsgrundgesetz aufgenommen werden, weil ein solches auch mit Einwilligung beider Theile abgeändert und aufgehoben werden kann, was doch hinsichtlich der zu erwartenden reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht möglich ist. Dadurch wird aber die Ausnahme aller die Grundrechte des Volks betreffenden Bestimmungen, welche aus der bevorstehenden Vereinbarung resultiren, in das Staatsgrundgesetz nicht ausgeschlossen. Wo das zu erwartende Reichsgesetz mit dem hiesigen Staatsgrundgesetz etwa collidiren sollte, da kann kein Zweifel darüber sein, welchem von beiden der Vorzug gebühre.

Es kann und darf also das hiesige Staatsgrundgesetz künftig nicht nach dem höchsten Reichsgesetz umgestaltet werden, sondern beide werden neben einander bestehen, ebenso wie im Civilrecht das gemeine Recht neben dem particulären besteht, nur daß umgekehrt in der Verfassungsangelegenheit das allgemeine Gesetz vor dem particulären den Vorzug hat.

Die Commission zum Entwurf des Staatsgrundgesetzes hat auch sehr richtig einen vollständigen Entwurf hergeben wollen. Endlich scheint es mit Hinblick auf mögliche Eventualitäten auch politisch richtig, das Staatsgrundgesetz vollkommen und definitiv zu Stande zu bringen, ohne erst die Beschlüsse der deutschen National-Versammlung über die Grundrechte des Volks abzuwarten.

Schwarden.

D. C. Bargmann.

Kleine Chronik.

Beachtenswerth für die Schulinspectoren, besonders für diejenigen in Jeverland. — Ein fast allgemeiner Unwille über den schlechten Schulbesuch herrscht unter den Schullehrern Jeverlands, und das mit Recht. Zwar giebt es ein Gesetz, welches diesem Unwesen steuern soll; weil dasselbe aber hauptsächlich von den hochlöblichen Schulinspectoren gehandhabt wird, so ist es fast gleich, ob das Gesetz vorhanden ist oder nicht. An einigen Orten sind wohl seit Jahren keine Bruchlisten, ungeachtet des schlechten Schulbesuchs, angefertigt worden; an andern Orten geschieht dieses höchstens nur während der Sommerschule, und zwar auch ohne erhebliche Folgen. Sobald nämlich die Eltern wegen Schulverräumnis ihrer Kinder gebücht werden sollen, erscheinen erstere beim Herrn Pastor und suchen sich mandmal durch nichtige und unwahre Gründe aus der Klemme zu helfen. Den meisten gelingt dieser Kniff und daher bleibt es immer beim Alten; der Schulbesuch wird nicht besser. Hierzu kommt noch das häufige Dispensiren mancher Kinder vom Schulbesuch. Es giebt nicht

wenige Beispiele, daß Kinder für acht bis vierzehn Tage, ja sogar für drei Wochen vom Pastor, ohne alle Rücksprache mit dem Lehrer dispensirt werden. — Was kann — frage man jetzt — ein unter solchen Umständen wirkender Lehrer in seiner Schule ausrichten? — Dr. Gurrmann sagt in seiner gefeierten Preisschrift „Die Schule und das Leben“, über die Unterbrechung des Unterrichts und der Erziehung folgendes: Eine sehr ergiebige Quelle der Ungeduldlichkeit und Nachlässigkeit des Unterrichts ist die Lückenhaftigkeit desselben, ein Gebrechen, welches die Laien gewöhnlich nicht für sonderlich bedeutend achten, welches aber den Lehrern als schlimme Feindin bekannt ist. In der That, wer nicht selber Schule gehalten hat, der hat keine Vorstellung von der Ferkümmung, welche durch häufige Veräumnisse in eine Schule kommt. Man stelle sich vor, wie es in einer Schule von 100 Kindern sein mag, wovon mindestens $\frac{1}{10}$ ausbleibt, dazu $\frac{1}{10}$ zu spät kommende; was da geleistet werden, welcher Eifer da herrschen kann! Es ist nicht die Viertelstunde, welche mit dem Aufschreiben der Abwesenden und dem Anhören der Entschuldigungen verloren geht, es ist selbst nicht der Schultag, welcher für das veräumende Kind ausfällt; es ist die Unordnung, welche an dem folgenden Tage und länger, mithin alle Tage, in den Lektionen herrscht, was am meisten schadet. Dann hat das eine Kind seine Aufgabe nicht gearbeitet, weil es die Vorbereitung nicht mitgemacht, weil es die Aufgabe gar nicht gehört hat, das andere ist irre geworden, das dritte hat sein Buch nicht finden können, durch die vorige Veräumnis ist noch jetzt Alles gestört. Man glaube ja nicht, daß ein Kind, welches die Schule nur drei Mal in einer Woche besucht hat, gerade halb so viel gelernt habe, als diejenigen, welche sechs Mal anwesend waren. Ein unterbrochener Unterricht ist oft schlimmer als gar keiner, weil im letztern Fall doch das Bedürfnis und die Lust des Lernens bleibt, im ersteren nicht. Die Gleichgültigkeit und Zerstreutheit der Ab- und Zugänger in der Schule theilt sich aber auch den übrigen Schülern mit, der Geist der ganzen Classe wird erschläft und niedergedrückt. Der Lehrer weiß nicht, soll er die Bessern unter der Schuld der Schlechtern leiden lassen, indem er die Besseren Langeweile ertragen läßt, während er mit den Letzteren nachereuert, oder soll er diese als nicht vorhanden betrachten, und seinen regelmäßigen Gang weiter gehen. Die christliche Langmuth und das allgemeine Beste fordert freilich, daß er sich der Beirrten annehme; werden es ihm aber die Eltern der besseren Schüler danken, daß er ihre Kinder benützt, um die Nachzügler an das Schlepptau zu nehmen? Wird auch der Schulinspecteur sachkundig genug sein, den geringeren Stand der Schule aus den Veräumnissen, und nicht aus der Untauglichkeit des Lehrers herzuweisen? — — Besonders in den Realschulen (auch Volksschulen, Landschulen), wo die Eltern gewöhnlich nicht gebildet genug sind, um nicht zu räsonniren: „Was kann das machen; es ist ja nur ein Tag; man kann das Kind doch nicht zum Sklaven der Schule machen; wir wollen auch unser Vergnügen an den Kindern haben“ u. s. w. Die Lehrer wissen aber, daß unter den wichtigsten Vorwänden ein Tag und wieder ein Tag verläunt wird, und daß im Laufe des Jahres eine Summe daraus entsteht. — Auch Krankheit wird durch die Weichlichkeit der Eltern bis zum wichtigsten Vorwande der Veräumnis ausgebeutet. Was wird da nicht alles für bedenklich gehalten! Schnee, Regen, Wind, Hitze, Kälte, Schmutz, während alles dies auf dem Wege des Vergnügens nicht hindert.

In der fünfterten Gese Jeverlands.

August 1848.

G...e.

Oldenburg, den 28. August. — Eine heute Morgen angekommene Staffette bringt die Nachricht, daß der Waffenstillstand mit Dänemark nunmehr so gut wie abgeschlossen sei — Unsere Truppen werden wir darnach bald zurückerwarten.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großb. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 2. September.

1848.

N^o 71.

Der Landtag.

Die Stände, welche die Verfassung des Landes mit dem Großherzoge vereinbaren sollen, haben am Dienstag und Donnerstag vorläufige Sitzungen unter dem Alterspräsidenten Abg. Lindemann aus Gutin gehalten. Es lagen zunächst die Wahlprüfungen vor. Es ist keine Wahl verworfen, obwohl sich über mehrere ein Zweifel erhob: über die Neuenburger Wahl, weil bei der Wahl aus Versehen ein Unberechtigter hinzugezogen, ein Berechtigter übergangen war; über die Birkenfelder Wahl, weil die Gewählten von den Wählern an ein Mandat gebunden waren. Die Discussion über die etwaige Einberufung eines Stellvertreters für den noch abwesenden Abgeordneten Müller von Zeven ist bis nach der förmlichen Eröffnung des Landtages, Freitag den 1. September, vertagt. Auffallend erschien bei dieser Gelegenheit die Aeußerung eines Abgeordneten, welcher (§. 68 des Wahlgesetzes heißt es: Wenn die Wahl eines Abgeordneten unwirksam geworden oder derselbe an der Theilnahme an den Geschäften des Landtags dauernd verhindert ist) den deutlichen Ausdruck „dauernd“ durch „temporär“ erklären wollte. Gewöhnlich werden diese Wörter so ziemlich als Gegensätze behandelt.

Die landesherrliche Commission erklärte in der ersten Sitzung, daß der Eid für die Mitglieder des vereinbarenden Landtags ganz wegfallen werde: auf die übrigen in den bekannten Petitionen und Protesten aufgestellten Forderungen wurden befriedigende

Antworten gleich nach der förmlichen Eröffnung des Landtages verheißen. Die Abgeordneten verlangten aber eine bestimmte Erklärung vor der förmlichen Eröffnung des Landtages. Und diese ist ihnen am Donnerstag geworden.

Eröffnung des Landtages *).

Freitag, den 1. Septbr.

Um 10 Uhr trat der Staatsrath Schloifer mit den Mitgliedern der Landesherrlichen Commission in den Ständesaal, in dem die Abgeordneten versammelt waren. Er eröffnete im Namen Sr. Kön. Hoheit des Großherzogs den Landtag und begrüßte die Abgeordneten. Er sprach das Vertrauen des Großherzogs zu den Landständen aus, und Hoffnung auf Erwidern desselben von Seiten der Abgeordneten. Wie dem Volke Freiheit zu sichern sei, so sei der Regierung auch die volle Kraft der Executive und des Obergewaltrechts zu bewahren, damit sie das Gute fördern, dem Schlechten aber begegnen könne. Unterordnung unter die Centralgewalt sei durchaus nothwendig. Oldenburg sei nur ein kleiner Theil des großen Vaterlandes. Ueber die Finanzfrage wurden die nöthigen Vorlagen für die nächste Zeit versprochen.

Der Alterspräsident ermahnte darauf die Abgeordneten zu Muth, Freudigkeit und Einheit. Der Ab-

*) Die Kürze der Zeit gestattet nur wenige Worte.

D. Ned.